

JENS PUSCHKE

Legitimation, Grenzen
und Dogmatik von
Vorbereitungstatbeständen

Jus Poenale

12

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 12



Jens Puschke

Legitimation, Grenzen
und Dogmatik von
Vorbereitungstatbeständen

Mohr Siebeck

Jens Puschke geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2001 Erste juristische Staatsprüfung; 2001–2002 Studium der Rechtswissenschaften, University of Sheffield und King's College – University of London (Master of Laws); 2001–2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Freien Universität Berlin; 2005 Promotion; 2007 Zweite juristische Staatsprüfung; 2007–2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter, akademischer Rat und Habilitand am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Philipps-Universität Marburg; 2015 Habilitation; seit 2016 Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Philipps-Universität Marburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

e-ISBN 978-3-16-154711-9

ISBN 978-3-16-154710-2

ISSN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Neuffen gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die Arbeit mit dem Titel „Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen“ wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 2014/2015 als Habilitationsschrift angenommen. Für das vorliegende Buch wurde die Schrift überarbeitet und bis zum August 2016 aktualisiert.

Mein erster Dank gilt Herrn Professor Dr. *Roland Hefendehl*. Er hat die Arbeit betreut und begutachtet und dabei nie einen Zweifel daran gelassen, dass er sowohl hinter der Themenauswahl als auch hinter der Herangehensweise an die Arbeit und deren Grundaussagen steht. Seine Anregungen zur inhaltlichen Stärkung der Ausführungen und zur Verbesserung der Lesbarkeit habe ich dankbar aufgenommen. Als Direktor des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg schaffte er zudem Strukturen, in denen nicht nur das wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch der persönliche Umgang zwischen den Kolleginnen und Kollegen große Freude bereitete. Auch bei Herrn Professor Dr. *Walter Perron* möchte ich mich herzlich bedanken. Durch die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die hierin enthaltenen weiterführenden Hinweise ermöglichte er den raschen Abschluss des Habilitationsverfahrens und gab Denkanstöße, die Eingang in das vorliegende Buch gefunden haben.

Die fachliche und freundschaftliche Verbindung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg kann kaum hoch genug bewertet werden. Auch sie trugen dazu bei, dass diese Arbeit existiert. Für die Durchsicht des Manuskriptes bin ich zudem meiner studentischen Mitarbeiterin, *Pascale Fett*, an der Philipps-Universität Marburg zu Dank verpflichtet.

Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Professorin Dr. *Ingke Goeckenjan* von der Ruhr-Universität Bochum, die es auf sich nahm, die Arbeit vollständig zu lesen, mir viele fachliche und sprachliche Anregungen gab und mir zudem auch jenseits der Erstellung der Habilitationsschrift immer freundschaftlich und fachlich verbunden war und ist. Dies gilt auch für Herrn Professor Dr. *Tobias Singelstein* von der Freien Universität Berlin, dem die Last des Lesens der Arbeit zwar erspart blieb, der wissenschaftlich und persönlich aber stets eine Bereicherung für mich darstellt.

Von Herzen bedanken möchte ich mich bei Frau *Laura Diebold*. Sie stand nicht nur während der entscheidenden Phase der Arbeit an meiner Seite und gab mir so die nötige Kraft. Sie las die Arbeit bzw. verschiedene Entwürfe hierzu zudem mehrfach, diskutierte sie mit mir und trug so wesentlich zum Entstehen des Werkes in der jetzigen Form bei. Ein abschließender persönlicher Dank gebührt meinen Eltern. Nie gab es einen Zweifel daran, dass sie mich bei meinem Werdegang unterstützen und unabhängig von dessen Ausgang für mich in jeder Hinsicht da sind.

Schließlich möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, dieses Buch in der Schriftenreihe „Jus Poenale“ des Mohr Siebeck Verlages zu veröffentlichen. Dieser Dank geht vor allem an den Geschäftsführer Herrn Dr. *Franz-Peter Gillig* sowie an die VG Wort, die die Veröffentlichung fördert.

Freiburg, im August 2016

Jens Puschke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Einleitung	1
1. Kapitel: Grundlegung.....	5
I. Die allgegenwärtige Bedrohung	5
1. Unterschiedliche Arten von Bedrohung.....	6
a) Gefahr	6
b) Gefährlichkeit.....	6
c) Risiko	7
d) Gefährdung.....	7
2. Gefährlichkeit und Risiko als Leitbilder	7
3. Staatlicher Umgang mit Bedrohung	8
II. Normierung der Bedrohung.....	9
1. Allgemeine rechtliche Erfassung	9
2. Materiell-strafrechtliche Erfassung.....	10
a) Charakteristika des Vorfeldstrafrechts.....	10
b) Entwicklung des Vorfeldstrafrechts	12
aa) „Herkömmliches“ Vorfeldstrafrecht	12
bb) „Modernes“ Vorfeldstrafrecht	15
c) Das bestehende System des Vorfeldstrafrechts – eine erste Annäherung	17
aa) Versuch	18
bb) Gefährdungstatbestände	18
(1) Erfassung einer konkreten Gefahr	18
(2) Erfassung einer Gefährlichkeit und eines Risikos	18
3. Hintergründe des modernen Vorfeldstrafrechts	19
a) Beherrschbarkeit der Bedrohung	20
b) Subjektivierung	24
c) Präventive Funktion des Strafrechts	25
aa) Dominanz präventiver Strafzwecke	25
bb) Intervention als neuartige Präventionsform	26

d) Die Leitfunktion des Strafrechts im System der Kriminalprävention	26
aa) Veränderungen im Bereich der Kriminalprävention	27
bb) Leitfunktion des Vorfeldstrafrechts	27
(1) Orientierungsfunktion für die Bevölkerung und Suggestion der Beherrschbarkeit	28
(2) Orientierungsfunktion für die Kriminalprävention ...	29
(3) Vorfeldstrafrecht als Vehikel für strafprozessuale und polizeiliche Maßnahmen	30
(4) Rechtstatsächliche Bedeutung des Vorfeldstrafrechts ..	31
cc) Strafrechtliche Beharrungskräfte	32
dd) Fazit	32
e) Europäisierung und Globalisierung	32
4. Folgen der Verbreitung des Vorfeldstrafrechts	36
a) Folgen für das materielle Strafrecht	36
aa) Einebnung strafrechtlicher Garantien	36
bb) Europäischer Einfluss	37
cc) Dogmatische und systematische Friktionen	39
b) Folgen für das Verfahrensrecht und die Verfolgungs- und Strafrechtspraxis	40
c) Folgen für die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben	42
<i>III. Gang der Untersuchung und Untersuchungsgegenstand</i>	<i>43</i>
1. Gang der Untersuchung	43
2. Vorbereitungstatbestände als Gegenstand der Untersuchung	44
a) Begriffsgenese	44
b) Vorbereitung auf ein erwartetes Ereignis	45
c) Vorbereitung im Strafrecht	46
2. Kapitel: Zentrale Zugänge für die Legitimation von Vorbereitungstatbeständen	49
<i>I. Prävention versus Repression</i>	<i>50</i>
1. Prävention	51
a) Wirkweisen präventiven (Vorfeld-)Strafrechts	52
aa) Normbezogene (generalpräventive) Begründung	54
(1) Wirkweise	54
(2) Vorbereitungstatbestände und normbezogene Legitimation	56
bb) Maßnahmenbezogene Begründung	58
(1) Generalpräventive Legitimation	59
(2) Spezialpräventive Legitimation	59

(3) Interventionistische Legitimation	61
b) Kritische Betrachtungen	63
aa) Funktionalität und Vorverlagerung durch Präventionsstrafrecht	63
(1) Kritikpunkte	63
(2) Relativierung der Kritik	65
bb) Legitimationsdefizite	69
(1) Kritikpunkte	69
(2) Relativierung der Kritikpunkte	70
cc) Wirksamkeitsmängel	73
(1) Generalprävention	73
(2) Spezialprävention	75
(3) Intervention	76
c) Fazit	77
2. Repression	79
a) Repressiver Begründungsrahmen zur Legitimation von Vorbereitungstatbeständen	79
b) Kritische Betrachtungen	81
3. Vorbereitungstatbestände als präventives oder repressives Strafrecht	83
<i>II. Rechtsgüterschutz als Legitimation für Vorbereitungstatbestände</i>	83
1. Transzendenter Rechtsgutsbegriff als Legitimationsbedingung für Vorbereitungstatbestände	85
2. Vorbereitungstatbestände zum Schutz realer oder ideeller Rechtsgüter?	87
a) Reale oder ideelle Rechtsgüter	87
b) Rechtsgut, Rechtsgutsobjekt und Handlungsobjekt/-subjekt ..	90
c) Bedeutung der Unterscheidung für Vorbereitungstatbestände ..	92
3. Vorbereitungstatbestände zum Schutz sonstiger Rechtsgüter? ...	93
a) Kollektive Rechtsgüter als Angriffsziel einer Vorbereitungshandlung	93
b) Verhältnis mehrerer geschützter Rechtsgüter	96
aa) Vorbereitung einer Rechtsgutsschädigung als Beeinträchtigung eines Individualrechtsgutes	96
bb) Vorbereitung einer Rechtsgutsschädigung als Beeinträchtigung oder Bedrohung eines kollektiven Rechtsgutes	98
(1) Personaler Ansatz	99
(2) Gemeinschaftsbezogener Ansatz	101
(3) Dualistischer Ansatz	102
(4) Zwischenfazit	103

(5) Vorverlagerte kollektive Rechtsgüter als „Scheinrechtsgüter“ oder als „vergeistigte Zwischenrechtsgüter“	103
4. Rechtsgutsgefährdung als Legitimation für Vorbereitungstatbestände	106
a) Gefährdung als abgeleitete Legitimation aus der Verletzung ..	106
aa) Ungeeignetheit der Präsumtionsthese für Vorbereitungstatbestände	107
bb) Generelle Gefährlichkeit als Strafgrund	108
b) Gefährdung als eigenständige Beeinträchtigung von Sicherheit	109
aa) Konzeption	109
bb) Kritische Betrachtung aus Sicht einer verletzungsbezogenen Rechtsgüterschutzkonzeption	111
(1) Sicherheit als Rechtsgut?	111
(2) Verschmelzung von Gefährdung und Verletzung	113
cc) Sicherheitsbeeinträchtigung als Spezifizierung des Angriffsweges	113
c) Rechtsgutsgefährdung durch Vorbereitungshandlungen	114
5. Die Betätigung des rechtsfeindlichen Willens	114
6. Kritische Betrachtungen	115
a) Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts	116
aa) Kontur- und Inhaltslosigkeit des Rechtsgutsbegriffs	116
bb) Nichtintegrierbarkeit des Rechtsgutsgedankens in eine verfassungsrechtliche Prüfung und Verlust einer einheitlichen Begründungskompetenz	118
cc) Falsche Akzentuierung durch Konzentration auf die Rechtsgutsbestimmung	120
b) Vorverlagerung durch Rechtsgüterschutz	121
aa) Kritikpunkte	121
bb) Relativierung der Kritik	122
7. Vorbereitungstatbestände zum Schutz von Rechtsgütern	124
<i>III. Expressive Ansätze</i>	125
1. Störung der Normgeltung und des Rechtsfriedens durch Vorbereitungshandlungen	127
a) Ansatz	127
b) Kritikpunkte	129
c) Ableitungen aus Normgeltung und Rechtsfrieden für Vorbereitungstatbestände	130
2. Eindruckstheorie	131
a) Ansatz	131
b) Kritikpunkte	132
3. Fazit zu expressiven Ansätzen zur Erklärung von Vorbereitungstatbeständen	133

3. Kapitel: Legitimationsgrundlagen für Vorbereitungstatbestände (eigener Ansatz).....	137
<i>I. Anknüpfungspunkte für die Legitimation von Vorbereitungstatbeständen</i>	<i>138</i>
1. Die drei Säulen der Legitimation von Vorbereitungstatbeständen	139
2. Die Verfassung als querliegender Maßstab	140
<i>II. Verfassungsrechtliche Vorgaben</i>	<i>142</i>
1. Die Verfassung als Grenze	142
a) Strafrecht als Eingriff in Grundrechte	142
b) Spezifisch strafrechtliche Vorgaben	144
c) Einheitliche Maßstäbe durch Anbindung an die Verfassung ...	145
d) Recht auf Sicherheit	145
e) Grenzen verfassungsrechtlicher Maßstäbe	146
2. Gesetzlichkeitsprinzip	148
3. Schuldprinzip	152
4. Verhältnismäßigkeitsgebot und ultima ratio als Prüfungsmaßstab	154
a) Grundsätzliches	154
aa) Rechtsgebietsübergreifende Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	154
bb) Bewertungsspielraum und kriminologische Befunde	155
cc) Zusammenhang mit straftheoretischen Erwägungen	156
b) Verfassungsrechtlicher Beurteilungszusammenhang von Verhaltens- und Sanktionsnorm	156
aa) Verhaltens- und Sanktionsnorm als Bestandteil jeder Strafnorm	157
bb) Grundrechtsbetroffenheit	157
cc) Verhaltens- und Sanktionsnorm als Grundlage für die Bewertung strafrechtlicher Eingriffsqualität	158
dd) Das Strafrechtssystem als Bewertungskriterium	161
ee) Fazit	162
c) Relevanz der Prüfebene des Verhältnismäßigkeitsgebots ...	162
aa) Legitimer Zweck der Vorbereitungstatbestände	163
(1) Zweckbeschränkungen unmittelbar aus der Verfassung	163
(2) Ausschluss selbstreferenzieller Zwecke	164
(3) Fazit	166
bb) Geeignetheit	167
cc) Erforderlichkeit	169
dd) Angemessenheit	171
(1) Besonderheit des hier vertretenen Prüfungsaufbaus ...	171
(2) Bezugsgrößen für die Angemessenheit eines Vorbereitungstatbestandes	172

e) Fazit	175
d) „Ultima ratio“	175
5. Kernbereichsschutz	176
6. Fazit	180
<i>III. Das Rechtsgut als Bezugspunkt für Vorbereitungstatbestände ...</i>	181
1. Rechtsgut als Strafrechtsgut	181
2. Rechtsgut und Verfassung	182
a) Besonderheiten des Strafrechts als Grund für besondere ver- fassungrechtliche Eingriffsschwellen	184
aa) Erhöhter Eingriffscharakter des Regelungssystems Strafrecht	184
bb) Spezifische Vorgaben für das Strafrecht	188
c) Das Rechtsgut als Antwort auf die Besonderheiten des Strafrechts	189
(1) Die zwei Funktionen des Rechtsguts als Anknüpfungspunkt für das Strafrecht	189
(2) Anforderung eines in das Verfassungsrecht integrierten Rechtsgutsverständnisses	190
(α) Rechtsgüter als freiheitssichernde und -ermöglichende Gegebenheiten	191
(β) Konkretheit und Realitätsbezug von Rechtsgütern .	192
(γ) Positiv zu bestimmendes Rechtsgut oder negative verfassungsrechtliche Grenzen?	193
(δ) Legitimität eines wissenschaftlichen Verfassungsdiskurses zur Bestimmung von Rechtsgütern	196
dd) Fazit	197
b) Rechtsgut und Verhältnismäßigkeitsprinzip	198
aa) Rechtsgüterschutz als einzig legitimer Zweck von Strafrecht?	198
(1) Hintergründe	199
(2) Einwände	201
bb) Rechtsgüterschutz als Element angemessenen Strafens ...	203
c) Fazit und Folgen der Verortung des Rechtsgüterschutzes auf der Ebene der Angemessenheit für die Legitimität von Vorbereitungstatbeständen	205
(1) Legitimer Zweck	206
(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit	206
(3) Angemessenheit	207
(α) Angemessene Strafnormen ohne Rechtsgut	207
(β) Wertigkeit des Rechtsguts als abwägungsrelevanter Maßstab	209

(γ) Bezug der inkriminierten Vorbereitungshandlung zur Rechtsgutsbeeinträchtigung	210
c) Fazit	212
IV. <i>Rechtsgutsobjektsbezogene Tathandlung als Unrechtselement</i> . . .	213
1. Unzulänglichkeit des Rechtsgüterschutzaspekts als einziger Legitimationsmaßstab	213
2. Bestimmung des Unrechts aus repressiven Begründungsmodellen	214
3. Repression als Wesenselement des Strafrechts	216
4. Tatunrecht bei rechtsgutsobjektsgefährdenden Handlungen	217
5. Fazit und Grenzen der Legitimationssäule	219
V. <i>Normbezogene Prävention als legitimierende Wirkweise von Vorbereitungstatbeständen</i>	219
1. Prävention und Rechtsgut	220
a) Rechtsgüterschutz als Anknüpfungspunkt der Wirkweise von Vorbereitungstatbeständen	220
b) Intervention	221
aa) Vorbereitungstatbestände zum Schutz von Rechtsgutsobjekten?	221
bb) Inkongruenz von tatbestandlich erfasstem Verhalten und Ziel des Vorbereitungstatbestandes	222
c) Spezialprävention	223
d) Generalprävention	223
e) Normbezogene Generalprävention	224
f) Normbezogene Generalprävention und Tatunrecht	225
g) Fazit	227
2. Normgeltung als Element normbezogener Generalprävention und repressiver Legitimation	227
3. Normbezogene Generalprävention und Verhältnismäßigkeit	230
a) Normbezogene Generalprävention vs. außerstrafrechtliche Maßnahmen	230
aa) Drohender Begrenzungsverlust durch Rechtsgutsabstraktion	230
bb) Durchsetzung des Ultima-ratio-Prinzips durch angemessenen, realitätsbezogenen Rechtsgüterschutz	231
b) Vorbereitungstatbestände vs. Tatbestände, die eine unmittelbare Beeinträchtigung erfassen	232
aa) Notwendigkeit der Pönalisierung objektiv gefährlicher Handlungen	234
bb) Notwendigkeit der Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen	237
(1) Negative Generalprävention	238
(2) Positive Generalprävention	240

(3) Ergebnis	241
cc) Beweisbarkeit als relevantes Kriterium für die Notwendigkeit eines Vorbereitungstatbestandes	242
c) Umgang mit realen Wirksamkeitsmängeln der normbezogenen Generalprävention	243
4. Fazit	243
VI. Zusammenfassung	244
4. Kapitel: Strafwürdigkeitskriterien für Vorbereitungstatbestände	245
I. Rechtsgutsbezogene Kriterien	246
II. Handlungsbezogene Kriterien zur Konkretisierung des Unrechtsmaßstabes und der normbezogenen präventiven Wirkweise	248
1. Gefährdungsunrecht	248
a) Beziehung der Vorbereitungshandlung mit dem Rechtsgut (Rechtsgutsbeziehung)	250
aa) Keine naturgesetzliche Bestimmung der Rechtsgutsbeziehung	250
bb) Keine Gleichsetzung von Risiko und hinreichender Rechtsgutsbeziehung	250
cc) Die Kombination empirischer und normativer Elemente bei der Bestimmung der Rechtsgutsbeziehung	251
(1) Empirischer Mindeststandard	251
(2) Die besondere Bedeutung normativer Kriterien für Vorbereitungstatbestände	253
dd) Planungszusammenhang als Element bei der Bestimmung der Rechtsgutsbeziehung	254
(1) Beeinträchtigung des Normvertrauens als Grenze für die Berücksichtigung des Planungszusammenhangs	255
(2) Relevanz des Planungszusammenhanges aus Sicht des Rechtsgüterschutzes	255
(3) Planungszusammenhang und Eigenverantwortlichkeitsprinzip	257
(4) Der Planungszusammenhang als limitierendes Gefährlichkeitsmoment	260
ee) Typizität der Vorbereitungshandlung	262
(1) Typische Vorbereitungshandlungen	264
(2) Exemplifizierung	266

(3) Einwände gegen besondere Anforderungen an die objektive Vorbereitungshandlung	266
ff) Illegaler Zweck	268
(1) Interpretation des Merkmals des illegalen Zwecks	268
(α) Illegaler Zweck als Deliktsintention	268
(β) Objektive Bestimmung des illegalen Zwecks	269
(2) Kriterien der Zweckbestimmung	270
(3) Merkmale des illegalen Zwecks und Typizität	271
gg) Fazit	273
b) Bedeutungsgehalt der Handlung	273
aa) Bedeutungsgehalt als relatives Strafwürdigkeitskriterium..	273
bb) Sozialadäquanz	274
(1) Nähe zum Konzept der Typizität	275
(2) Einschränkungen des Konzepts	276
(3) Fazit	277
2. Gefährdungsunrecht trotz objektiver Nichteignung der Vorbereitungshandlung	277
a) Untauglicher Versuch und untaugliche Vorbereitung	277
b) Einschränkungen für abstrakte Gefährdungstatbestände und untaugliche Vorbereitung	279
c) Fazit	281
3. Entfallen der Handlung aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung	281
a) Relativität des Kernbereichs	282
b) Verabsolutierung des Abwägungsprozesses	284
aa) Unterscheidung des Kernbereichs bei strafrechtlichen Verboten und sonstigen Maßnahmen	287
bb) Kriterien für einen strafrechtsspezifischen Kernbereichsschutz im Bereich von Vorbereitungstatbeständen	289
c) Weitergehende Privatheitskonzeption	291
d) Kernbereichsschutz als relevantes Begrenzungselement	292
4. Fazit	293
<i>III. Strafwürdigkeitskriterien als Typus</i>	<i>294</i>
5. Kapitel: Strafrechtsdogmatische Verortung von Vorbereitungstatbeständen	297
<i>I. Bestimmung des Bezugspunktes von Vorbereitungshandlungen .</i>	<i>297</i>
1. Formale Betrachtungsweise	298
2. Materiale Betrachtungsweise	299
3. Kombinierte Betrachtungsweise	301

4. Vorbereitung einer zukünftigen unmittelbar rechtsgutsbeeinträchtigenden Straftat	302
<i>II. Verortung innerhalb der Entwicklungsstadien einer Straftat</i>	303
1. Planung als Teil der Vorbereitung	304
2. Abgrenzung der Vorbereitung vom Entschluss	304
3. Abgrenzung der Vorbereitung vom Versuch	305
a) Formale und materiale Abgrenzung	307
b) Bewertung der Kriterien	308
c) Zugrunde gelegte Abgrenzungskriterien	311
<i>III. Stellung im Deliktssystem</i>	311
1. Deliktsstrukturtrias	312
2. Abgrenzung zu Verletzungstatbeständen	312
3. Abgrenzung zu konkreten Gefährdungstatbeständen	315
4. Einordnung innerhalb der abstrakten Gefährdungstatbestände ..	316
a) Allgemeines	316
b) Vorbereitungstatbestände als abstrakte Gefährdungstatbestände	318
aa) Unterschiede zu „herkömmlichen“ abstrakten Gefährdungstatbeständen	319
bb) Kategoriale Gemeinsamkeit	320
c) Objektiv-abstrakte Gefährdungstatbestände	320
d) Vorbereitungstatbestände (Subjektiv-objektiv-abstrakte Gefährdungstatbestände)	323
aa) Ansätze zur Kategorisierung von Vorbereitungstatbeständen	323
(1) Selbstständige und unselbstständige Vorbereitungstatbestände und solche der vorweggenommenen Teilnahme	323
(α) Einordnungen	323
(β) Kritische Betrachtung	325
(2) Typisierte und untypisierte Vorbereitungstatbestände ..	328
(3) Strafbarkeitsbegründende und strafbarkeitsmodifizierende Vorbereitungstatbestände ..	329
(α) Strafbarkeitsbegründendes Vorgehen	329
(β) Strafbarkeitsmodifizierendes Vorgehen	330
(γ) Bewertung	330
bb) Der Arbeit zugrunde gelegte Kategorisierung	331
(1) Vorbereitungstatbestände im engeren Sinne	331
(2) Vorbereitungstatbestände im weiteren Sinne	332
(α) Vorbereitung einer fremden Tathandlung mit Übergang des Gefährdungspotenzials	333
(β) Kooperations- oder Organisationstatbestände	333

(γ) Aufforderungen zur Begehung einer Straftat	334
(3) Tatbestände ohne vorausgesetzten subjektiven Bezug zur Haupttat	335
cc) Exemplifizierung	335
(1) Vorbereitungstatbestände im engeren Sinne	335
(2) Vorbereitungstatbestände im weiteren Sinne	337
(α) Vorbereitung einer fremden Tathandlung mit Übergang des Gefährdungspotenzials	337
(β) Sonstige Vorbereitungstatbestände im weiteren Sinne	338
(3) Keine Vorbereitungstatbestände	339
(α) Tatbestände ohne vorausgesetzten subjektiven Bezug zur Haupttat	339
(αα) Umgang mit bestimmten Waffen, Tatmitteln, Schriften (§§ 51, 52 WaffG, §§ 19 ff. KrWaffKontrG, § 29 BtmG, § 86 StGB, § 91 I Nr. 1, § 130a StGB)	339
(ββ) Belohnung und die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)	341
(γγ) Verbreitung unrichtiger vorteilhafter Angaben (§ 264a StGB)	342
(δδ) Verletzung vorgelagerter Rechtsgüter (§ 202a StGB)	342
(β) Sich-bereit-Erklären, Sich-bereit-Halten, Anbieten, Verkaufen	343
(αα) Sich-bereit-Erklären (§ 30 II Var. 1 StGB)	343
(ββ) Sich-bereit-Halten (§ 87 I Nr. 1 StGB)	344
(γγ) Anbieten, Verkaufen und Anpreisen (§ 176 V Var. 2 StGB, § 202c I StGB und § 91 I Nr. 1 Var. 1 StGB)	344
(γ) Annehmen eines Erbietens (§ 30 II Var. 2 StGB)	345
e) Fazit	346
5. Abgrenzung zu Unternehmenstatbeständen	346
6. Verhältnis der Vorbereitungstatbestände zu den anderen Entwicklungsstadien der Straftat und zu anderen Tatbestandsformen	347
7. Zusammenfassung	349

6. Kapitel: Strafrechtliche Ausgestaltung von Vorbereitungstatbeständen	351
I. <i>Rechtsgut als beschränkender Fixpunkt</i>	351
1. Grundsätzliches	351

2. Exemplifizierung	352
a) Vorbereitungstatbestände mit Bezug auf Individualrechtsgüter	352
b) Vorbereitungstatbestände mit Bezug auf kollektive Rechtsgüter	356
aa) Staatsschutz	356
bb) Geld- und Wertzeichenfälschung	358
<i>II. Vorbereitung einer strafwürdigen Handlung</i>	<i>358</i>
1. Grundsätzliches	358
2. Exemplifizierung	360
<i>III. Rechtsgutsbeziehung</i>	<i>361</i>
1. Anforderungen an die subjektive Rechtsgutsbeziehung	361
a) Vorbereitungstatbestände im engeren Sinne	363
aa) Intensität des subjektiven Bezuges	363
bb) Anforderungen an die Vorstellung von der zukünftigen Straftat	364
b) Vorbereitungstatbestände im weiteren Sinne	365
aa) Intensität des subjektiven Bezuges	365
bb) Anforderungen an die Vorstellung von der zukünftigen Straftat	366
c) Exemplifizierung	367
aa) Intention der unmittelbaren Rechtsgutsbeeinträchtigung ..	367
(1) Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer Straftat und Ausreiseunternehmungen (§ 89b I StGB und § 89a IIa StGB)	368
(2) Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB)	370
(3) Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen (§ 149 StGB)	370
(4) Verabreden, Anstiften, Auffordern, Verbreiten	371
(5) Organisation	371
bb) Intensität der subjektiven Rechtsgutsbeziehung	372
(1) Umgang mit Tatmitteln	372
(α) Beherrschen von Tatmitteln	372
(β) Überlassen von Tatmitteln	373
(2) Beeinflussung Dritter	374
(α) Verabredung	374
(β) Aufforderung und Verbreiten von Anleitungen ...	375
(γ) Organisation	376
cc) Vorstellung von der zukünftigen Straftat	376
(1) Umgang mit Tatmitteln	376
(α) Beherrschen von Tatmitteln	376
(β) Überlassen von Tatmitteln	378
(2) Beeinflussung Dritter	378

2. Anforderungen an die objektive Rechtsgutsbeziehung	379
a) Eignung	379
b) Typisierung und Bedeutung der Tathandlung	380
aa) Umstände der Tat	381
bb) Erlaubnisverfahren als Typisierungsverfahren	382
cc) Vorbereitungstatbestände im engeren Sinne	384
dd) Vorbereitungstatbestände im weiteren Sinne	385
c) Tatbestandliche Umsetzung der Anforderungen an die objektive Rechtsgutsbeziehung nach dem Bestimmtheitsgrundsatz	385
d) Exemplifizierung	387
aa) Eignung	387
bb) Typizität	387
(1) Bestimmtheitsmängel	387
(2) Typizitäts- und Bedeutungsmängel	389
(α) Umgang mit Tatmitteln	389
(αα) Dual-Use-Produkte und ubiquitäre Mittel	390
(ββ) Bedeutung der Tatmittel im Geschehensverlauf	393
(γγ) Beweisbarkeit	395
(β) Wissensvermittlung	396
(γ) Verabredung	397
(δ) Aufnehmen, Herstellen oder Unterhalten bzw. Aufrechterhalten von Beziehungen oder Verbindungen	398
(ε) Aufforderung	399
(αα) „Versuchte Anstiftung“ (§ 30 I 1 StGB, § 159 StGB)	399
(ββ) Öffentliche Aufforderung bzw. Anstachelung zu Straftaten und Verbreitung von Anleitungen	401
(ζ) Organisation	402
(η) Einfache, tatmittelunabhängige Vorbereitung	403
IV. <i>Kernbereich</i>	404
1. Grundsätzliches	404
2. Exemplifizierung	406
V. <i>Versuch der Vorbereitung</i>	407
1. Grundsätzliches	407
2. Exemplifizierung	409
a) Einbeziehung des Versuchs in die Vorbereitung selbst	409
b) Besondere Versuchsregelung	411
c) Allgemeine Versuchsregelung	411

<i>VI. Ausgleichende Elemente</i>	412
1. Tatige Reue oder Rucktritt	412
2. Einschrankung des Verfolgungszwanges	415
<i>VII. Zusammenfassung und tatbestandsbezogene Darstellung</i>	416
1. Zusammenfassung	416
2. Tatbestandsbezogene Darstellung	419
a) § 30 StGB (Versuch der Beteiligung)	419
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	419
bb) Objektiver Tatbestand	420
cc) Subjektiver Tatbestand	421
b) § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefahrenden Gewalttat)	421
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	421
bb) Objektiver Tatbestand	422
cc) Subjektiver Tatbestand	423
c) § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefahrenden Gewalttat)	424
d) § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung)	424
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	424
bb) Objektiver Tatbestand	425
cc) Subjektiver Tatbestand	425
e) § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefahrenden Gewalttat)	426
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	426
bb) Objektiver Tatbestand	426
cc) Subjektiver Tatbestand	427
f) § 111 StGB (Offentliche Aufforderung zu Straftaten)	427
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	427
bb) Objektiver Tatbestand	428
cc) Subjektiver Tatbestand	428
g) §§ 129, 129a StGB (Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen)	428
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	428
bb) Objektiver Tatbestand	429
cc) Subjektiver Tatbestand	429
h) § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)	429
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	429
bb) Objektiver Tatbestand	430
cc) Subjektiver Tatbestand	430
i) § 146 StGB und § 149 StGB (Geldfalschung und Vorbereitung der Falschung von Geld und Wertzeichen)	430
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	430

bb) Objektiver Tatbestand	431
cc) Subjektiver Tatbestand	431
j) § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspärens und Abfangens von Daten)	432
aa) Rechtsgut und vorbereitender Charakter	432
bb) Objektiver Tatbestand	433
cc) Subjektiver Tatbestand	433
Zusammenfassung und Fazit	435
Literaturverzeichnis	443
Sachverzeichnis	475

Einleitung

Geht es, wie in dieser Arbeit, um die Legitimität und die Begrenzung der Strafbarkeit von Handlungen, die eine Straftat vorbereiten, stößt bereits diese Zielsetzung außerhalb des rechtlichen Diskurses häufig auf Unverständnis. Warum sollte jemand, der etwas deshalb tut, weil er sich oder einem anderen die Begehung einer Straftat ermöglichen will, hierfür nur in bestimmten (engen) Grenzen oder gar nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Bereits die Existenz einer rechtsfeindlichen Gesinnung, die Verfolgung rechtswidriger Ziele scheinen die Notwendigkeit einer konkreten Begründung und den Versuch einer Grenzziehung nach Ansicht Vieler überflüssig zu machen.¹

Solche Reaktionen überraschen auf den ersten Blick nicht sonderlich. Sie erscheinen als Ausdruck eines vorherrschenden Verständnisses weltlicher Abläufe als ein vorhersagbares Geschehen, für das Menschen, soweit sie dies hervorgerufen oder beeinflusst haben, verantwortlich sind bzw. gemacht werden können.² Kann dieses Geschehen zur Begehung (schwerer) Straftaten führen, erscheint es folgerichtig, auch den Anstoß hierzu, seine Vorbereitung, zum Anlass für Gegenmaßnahmen zu nehmen.

Diese Wahrnehmung wird häufig vor dem Hintergrund eines (gewandelten) gesellschaftlichen Umgangs mit und der Beurteilung von Situationen und Menschen verständlich,³ der sich als Präventionsparadigma beschreiben lässt.⁴ Unter Zugrundelegung der machtvollen Suggestion der Prävention erscheint es jedoch keinesfalls zwingend, Handlungen, die vielleicht noch weit in der Zukunft liegende Straftaten vorbereiten sollen, selbst als *strafwürdiges* Verhalten anzusehen. Die vormaligen und weiterhin vertretenen Leitkategorien modernen präventionistischen Denkens, die sich in Formeln

¹ Vgl. hierzu bereits *Zachariä*, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Erster Theil, 1836, S. 210; vgl. auch *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (757).

² *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 107ff.; *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 17f.

³ Vgl. auch *Müller-Dietz*, in: Bohnert/Geppert/Rengier (Hrsg.), Festschrift Schmitt, 1992, S. 95 (104); *Schroeder*, in: Zöller/Hilger/Küper/Roxin (Hrsg.), Festschrift Wolter, 2013, S. 247 (255); *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012, S. 34ff., 72f., 118f.

⁴ S. nur NK/*Hassemer/Neumann*, StGB, 4. Aufl. 2013, Vor § 1 Rn. 347.

wie „Es ist besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen“⁵ oder „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“⁶ manifestieren, legen gerade eine Zurückdrängung des Strafrechts nahe, indem Ursachen im Vorfeld anerkannter Straftaten anderweitig angegangen werden sollen.

Jedoch wird es zunehmend als unverständlich oder jedenfalls begründungsbedürftig angesehen, wenn ausgemachte Bedrohungen nicht mit möglichst allen zur Verfügung stehenden Mitteln und somit auch durch den Einsatz des Strafrechts angegangen werden.⁷ Dabei wird die Bedrohung, die von einer Handlung ausgeht, zugleich als hinreichender Grund für ihre Strafbarstellung angesehen.

Auch der Gesetzgeber scheint von dieser Logik geleitet, wie die Einführung vielzähliger neuer Straftatbestände zeigt, die Vorbereitungshandlungen pönalisieren.⁸ Die vom Strafrecht behandelte Materie verlagert sich auf einem hypothetischen Zeitstrahl von der Schädigung in Richtung des bloßen bösen Gedankens.⁹ Es wird damit in Bereichen eingesetzt, „wo quasi noch nichts geschehen ist“¹⁰.

Die Umsetzung solcher staatlichen Maßnahmen wird vor allem aus wissenschaftlicher Perspektive häufig im Zusammenhang mit dem Begriff des „Präventionsstaates“ bzw. für das hiesige Thema mit dem des „Präventions- oder Gefährdungsstrafrechts“ in kritischer Weise begleitet.¹¹ Um mögliche Schäden abzuwenden, gelte es auch mit den Mitteln des Strafrechts frühzeitig gegenzusteuern und Gefahren und Risiken zu minimieren. Erklärtes Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit.¹²

Einwände gegen solche Tendenzen sind vorprogrammiert. Darf das Strafrecht als seinem Wesen nach in die Vergangenheit gerichtete Materie

⁵ *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen, 2. Aufl. 1876, S. 121; häufig auch im politischen Zusammenhang wird die Kurzformel „Vorbeugen ist besser als Strafen.“ verwendet.

⁶ *Von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, 1905, S. 246.

⁷ Vgl. *Hillgruber*, JZ 2007, 209 (211) zu notwendigen Mitteln gegen die terroristische Bedrohung: „Wenn der Staat in einer solchen Situation nicht schlicht untätig bleiben soll, und dies kann unter Sicherheitsaspekten nicht verantwortet werden, muss die Eingriffsschwelle vorverlegt werden, muss der ‚Präventionsstaat‘ intensive Gefahren- und Risikoversorge betreiben.“

⁸ Hier sei beispielhaft zunächst nur auf §§ 89a, 202c, 263a III StGB verwiesen.

⁹ S. zu diesem Bild *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 2; s. auch *Sinn*, in: *Sinn/Gropp/Nagy* (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 13 (17).

¹⁰ So die ehemalige Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*, vgl. Beitrag von *Susanne Höll* „Einig gegen Terrorlager“, in *Süddeutsche Zeitung* vom 20. 12. 2008, S. 4.

¹¹ S. zur kritischen Konnotation entsprechender Begrifflichkeiten *Sinn*, in: *Sinn/Gropp/Nagy* (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 13 f.; *Burghardt*, in: *Brunhöber* (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 83; *Kaspar*, in: *Brunhöber* (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 61.

¹² *Puschke*, in: *Sinn* (Hrsg.), Cybercrime im Rechtsvergleich, 2015, S. 147 (148); *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012, S. 42 f., 121 f.

vorbereitende Handlungen überhaupt erfassen? Wird durch die Bezugnahme auf das Ziel der Verhinderung zukünftiger Taten die Wirksamkeit des Strafrechts wichtiger als begrenzende rechtsstaatliche Belange?¹³

Zusammengefasst stellen sich für die Arbeit die folgenden relevanten Fragen: Besteht eine problematische Tendenz zur strafrechtlichen Erfassung von Vorbereitungshandlungen und wenn ja, woraus ergibt sich eine solche? Wie können Vorbereitungstatbestände legitimiert werden? Wo liegen Grenzen? Wie fügen sich Vorbereitungstatbestände in das bestehende System des Strafrechts ein? Welche konkreten Anforderungen an die strafrechtliche Erfassung ergeben sich aus den Überlegungen zur Legitimation, zu den Grenzen und der dogmatischen Verortung von Vorbereitungstatbeständen?

¹³ Vgl. *Singelstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012, S. 69f.

1. Kapitel

Grundlegung

Die nachfolgende Grundlegung für die Untersuchung nimmt sich der Frage nach der problematischen Tendenz zur strafrechtlichen Erfassung von Vorbereitungshandlungen an. Dabei werden der gesellschaftliche und rechtliche Rahmen eines Vorfeldstrafrechts im Allgemeinen in den Blick genommen. Zunächst werden unterschiedliche Ausprägungen von Bedrohung als Triebfeder für ein Vorfeldstrafrecht näher beschrieben, bevor ein Überblick über die vor allem strafrechtlichen Normierungsformen von Bedrohung gegeben wird. Im Anschluss wird diskutiert, was mögliche Hintergründe der zunehmenden Ausdehnung eines Vorfeldstrafrechts sind und welche Folgen dies für das materielle und formelle Strafrecht, auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Garantien, haben kann. Auf der Grundlage dessen wird sodann der weitere Gang der Untersuchung dargelegt und der Untersuchungsgegenstand in einem ersten Zugriff konkretisiert.

I. Die allgegenwärtige Bedrohung

In der heutigen Gesellschaft scheinen Bedrohungen überall zu bestehen. Gefahren werden für das Leben und die Gesundheit durch Krankheiten, für die soziale Absicherung durch Arbeitslosigkeit, für das eigene Vermögen durch Finanzkrisen oder Inflation, für die Zukunft der Menschheit durch die Zerstörung der Umwelt und natürlich auch für Güter der Allgemeinheit oder des Einzelnen durch Kriminalität und Terrorismus ausgemacht.¹ Obwohl jedenfalls die essenziellen Gefahren für den Einzelnen in den „westlichen Gesellschaften“ eher abgenommen haben dürften,² scheint die Wahrnehmung einer dauerhaften Bedrohung im Alltagsleben angekommen zu sein und unabhängig von konkret benennbaren Bedrohungssituationen zu bestehen.³

¹ S. für Terrorismus etwa *Hungerhoff*, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, 2013, S. 33.

² *Schünemann*, GA 1995, 201 (211 f.); *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 172 m. w. N.

³ Vgl. *Groenemeyer*, in: Groenemeyer (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft, S. 7 (11); *Hefendehl*, MschrKrim 96 (2013), 226 (228); *Müller-Dietz*, in: Bohnert/Geppert/

1. Unterschiedliche Arten von Bedrohung

Der diesbezügliche diskursive Schwerpunkt bewegt sich weg von der Furcht vor konkret benennbaren Gefahren hin zu einer Angst vor allgemeiner Gefährlichkeit bzw. vor einem als beherrschungsbedürftig empfundenen Risiko. Obwohl alltagssprachlich zwischen der Wahrnehmung konkreter Bedrohungen, eher diffuser Ängste und (vermeintlich) kalkulierbarer Risiken kaum unterschieden wird, erscheint für eine Annäherung an die Frage nach möglichen Reaktionen auf wahrgenommene Bedrohungen eine Differenzierung der Begriffe Gefahr, Gefährlichkeit, Risiko und Gefährdung sinnvoll.

a) Gefahr

Der Begriff „Gefahr“ soll hier mit einer konkreten Gefahr gleichgesetzt werden. Insofern geht es in der Regel um einen konkreten Geschehensablauf, der bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.⁴ Wesentliches Merkmal einer Gefahr ist die Unbeherrschbarkeit des prognostizierten Verlaufs.⁵ Nur der Zufall kann den Schadenseintritt verhindern,⁶ während willentliche Beherrschungsversuche bisher nicht unternommen wurden oder fehlgeschlagen sind.⁷ Der Begriff wird somit vor allem vom schädigenden Ereignis aus gedacht. Er beschreibt einen Zustand.⁸

b) Gefährlichkeit

„Gefährlichkeit“ bezieht sich demgegenüber auf eine Person, eine Sache oder ein Ereignis, denen die Eigenschaft, etwas möglicherweise zu schädigen, zugeschrieben wird. Der Begriff ist stärker von einem konkret drohenden Schaden gelöst und setzt früher bei dem zu beurteilenden Geschehen an.⁹ Gefährlichkeit ist als eine vage Annahme bzw. Zuschreibung anzusehen.

Rengier (Hrsg.), Festschrift Schmitt, 1992, S. 95 (98); *Singelstein*, in: Brunhöber (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 41 (54).

⁴ So grds. auch die Definition im Polizeirecht, vgl. nur *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, Rn. 69.

⁵ BGH NStZ 1985, 263 (264).

⁶ S. etwa für § 315c StGB nur BGH NJW 1995, 3131.

⁷ S. auch *Drenkhahn*, in: Brunhöber (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 153 (160f.).

⁸ *Hirsch*, in: Haft/Hassemer/Neumann/Schild/Schroth, (Hrsg.), Festschrift Arthur Kaufmann, 1993, S. 545 (548).

⁹ *Hirsch*, in: Haft/Hassemer/Neumann/Schild/Schroth, (Hrsg.), Festschrift Arthur Kaufmann, 1993, S. 545 (548); s. zum normativen Begriff der Gefährdung als Grundlage für die Strafwürdigkeit unten 4. Kapitel II. 1., S. 248 f.

Weder wird ein konkreter Geschehensablauf betrachtet noch wird von einer berechenbaren Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ausgegangen.

c) *Risiko*

„Risiko“ beschreibt die Möglichkeit eines negativen Ausgangs eines Geschehens, wobei die Schadenstendenz grundsätzlich bestimmbar und kalkulierbar ist,¹⁰ was auch im Zusammenhang mit dem Beginn der Verwendung des Terminus im kaufmännischen Bereich und im Versicherungswesen steht.¹¹ Dieser Begriff weist somit die größte Distanz zu einem konkreten Schaden und zumeist auch einem konkreten Verhalten oder einer konkreten Person auf. Es geht darum, eine gruppen- und situationsspezifische Bewertung vorzunehmen.¹²

d) *Gefährdung*

Zudem soll auch der Begriff der Gefährdung bereits an dieser Stelle eingeführt werden, der insbesondere im rechtlichen Diskurs bedeutsam ist. Gefährdung wird in der vorliegenden Untersuchung als normativer Begriff verstanden, der über die empirischen und gesellschaftlichen Hintergründe hinaus stets auch rechtliche Wertungen enthält und insofern als qualifizierte Form von Gefahr, Gefährlichkeit und Risiko verstanden werden kann. Eine konkrete Gefährdung basiert dabei auf dem Begriff der Gefahr, während eine abstrakte Gefährdung Gefährlichkeit und Risiko als Grundlage hat. Der Begriff der Gefährdung bezieht sich dabei auf das zu beurteilende Verhalten.¹³

2. *Gefährlichkeit und Risiko als Leitbilder*

Unter Zugrundelegung dieser Differenzierung prägen weniger objektiv feststellbare Gefahren für Güter des Einzelnen oder der Gemeinschaft das gesellschaftliche Bild. Vielmehr wird es zum einen bestimmt durch Gefährlichkeit, etwa von Kriminalität und Terrorismus. Diese Phänomene werden häufig unabhängig von einer gemessenen Kriminalitätsbelastung oder real verübten terroristischen Anschlägen als Bedrohung wahrgenommen, weshalb Personen oder Verhaltensweisen, die diesen Bereichen zugeschrieben werden, ebenfalls das Etikett der Gefährlichkeit anhaftet. Als gefährlich werden nicht nur schädigende Taten und die ausführenden Täter angesehen, sondern auch das Unterstützen, das Schaffen und Aufrechterhalten be-

¹⁰ Hierzu auch *Prittowitz*, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 56 f.

¹¹ *Prittowitz*, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 33.

¹² S. *Singelstein*, in: Brunhöber (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 41 (45 f.).

¹³ *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 16. Aufl. 2016, S. 165.